

**Ergeht per Themenmonitor an:**

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

**Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik**  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 0590 900DW | F 0590 900269  
E up@wko.at  
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/16/19/bd/BB	4393	25.02.2016
	Barbara Dallinger		

**Stellungnahme: Begutachtung Novelle Begasungssicherheitsverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Infolge Änderung des giftrechtlichen Abschnittes (III) des Chemikaliengesetzes 1996 soll nun auch die Begasungssicherheitsverordnung (BGSV) novelliert werden. Mit dieser Novelle wird die Begasungssicherheitsverordnung an die geänderten Einstufungs- und Kennzeichnungskriterien des § 35 ChemG angepasst.

Im Übermittelten Entwurf sind im Wesentlichen folgende Änderungen enthalten:

**Anwendungsbereich der Verordnung (§ 1 Abs 1 bis 3):** Anpassung auf die im Chemikalienrecht/Giftrecht verwendeten Begriffe bzw. Gefahrenkategorien (Geltungsbereich § 35 ChemG), Verweis auf die EU-Biozidprodukteverordnung, Hinzufügen der EU-Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzen.

**Klarstellung des Anwendungsbereich (§1 Abs 3):** die BGSV ist jedenfalls nicht für folgende Tätigkeiten anzuwenden:

- Nicht anzuwenden ist die VO auf Begasungen mit Ethylenoxid und Formaldehyd in Sterilisations- und Desinfektionsanlagen;
- Raumdesinfektionen mit Formaldehyd sowie Stoffen und Gemischen, die zum Entwickeln oder Verdampfen von Formaldehyd dienen.

**Begasung mit Phosphorwasserstoff (§ 3 Abs 1):** Einfügung eines zweiten Satzes zur Spezifizierung von Begasungen mit Phosphorwasserstoff. Berufliche Tätigkeit ist demnach Voraussetzung für die Tätigkeit als Begasungsleiter.

**§ 4 Abs 1 bis 5:** Diverse Anpassungen an Sachkunde-Begriff der Giftverordnung 2000; Aktualisierung in Bezug auf Schädlingsbekämpferverordnung

**Meldepflicht, Begasungsleiter (§ 6 Abs 1 und 2):** Explizite Anführung der Verantwortlichkeit des Begasungsleiters (§ 6 Abs. 1) mit Schwerpunkt auf die Zulässigkeit des Mittels gemäß Biozid- oder Pflanzenschutzmittelrecht. Damit wird verdeutlicht, dass der Begasungsleiter angesichts der verlangten Qualifikationen selbstverständlich auch über diesen Bereich Bescheid wissen muss; Verlängerung der Frist für die Meldung von 72 auf 96 Stunden, um der Chemikalienvollziehung in Anbetracht der mit höherem Risiko verbundenen Begasungstätigkeiten eine angemessene Zeit für die Überprüfung der Meldungen zu geben;

**Verwendung von Brommethan (§ 13):** Aktualisierung in Bezug auf die Verwendung von Brommethan (§ 13) gemäß EU-Recht, die nur mehr in Notfällen zulässig ist.

**Neue Anlage 2:** ein Muster für die Meldung, entsprechend dem Wunsch der Vollzugsbehörden.

Bitte um Ihre **Stellungnahmen bis 24. März 2016.**

Mit besten Grüßen  
Barbara Dallinger